

Sinne dieser Ordnung und des gesunden Menschenverstands angesehen werden kann. Es begründet dabei keinen Unterschied, ob die hier in Betracht kommenden Firmen dem Börsenverein angeschlossen sind oder nicht, da ja seine Gesetzgebung nicht nur Geltung in den Kreisen der Mitglieder beansprucht, sondern ganz allgemein als buchhändlerisches Recht angesprochen werden soll.

Auf den Mangel an Bestimmungen über die tatsächliche und rechtliche Stellung der Wiederverkäufer in den Satzungen und der Verkehrsordnung haben wir schon in dem Artikel in Nr. 167 des Vbl. hingewiesen. Der Begriff des Wiederverkäufers ist weder in den Satzungen noch in den Ordnungen festgelegt, und auch die Regelung des Verkehrs mit den Wiederverkäufern ist im großen und ganzen in der Verkehrs- und Verkaufsordnung unberücksichtigt geblieben. Während früher die Voraussetzung für die Rechtsverbindlichkeit der Ordnungen ihre schriftliche Anerkennung durch die Nichtmitglieder war, bedarf es heute, wo ihr Geltungsbereich auf »alle Buchhändler« ausgedehnt worden ist, keiner Frage, daß ihre Verletzung durch Nichtmitglieder den Vorstand zu demselben Vorgehen wie bei Verletzungen durch Mitglieder berechtigt. Dagegen hat es an einer authentischen Interpretation des Begriffs Wiederverkäufer bisher gefehlt. Da für eine Reihe Verleger, namentlich solche populärer Literatur, der Wiederverkäufer oft eine bedeutungsvollere Rolle spielt, als der Sortimentler, so hat bisher jeder den Begriff auf seine Weise und mit Rücksicht auf seine Beziehungen zu ihm ausgelegt. Diese Beziehungen sind oft derart, daß selbst sogenannte gemischte Verlage, solche also, in denen keine bestimmte Richtung zum Ausdruck kommt, die Hälfte ihres Umsatzes auf die direkten oder indirekten Bezüge der Wiederverkäufer zurückführen können, während andererseits wissenschaftliche Verleger nicht das geringste Interesse an deren Existenz haben, ja sie im Gegenteil nicht nur als überflüssig, sondern auch als schädlich ansehen, weil dem Sortiment durch die Entziehung der Brotartikel mit ihren hohen Rabattfähigen die Möglichkeit dauernder Verwendung für wissenschaftliche Literatur genommen wird. Auch vom Standpunkt des Sortiments betrachtet, wird man nicht in allen Fällen von einer Schädigung reden können, vielmehr bei objektiver Prüfung der Verhältnisse zugeben müssen, daß eine Reihe von Kunden der Wiederverkäufer für das Sortiment ebensowenig in Betracht kommt wie eine große Zahl der von ihnen geführten, vom Sortiment mit Mißtrauen aufgenommenen, öfter sogar abgelehnten Artikel. Ebenso unterliegt es keinem Zweifel, daß die Anteilnahme vieler Wiederverkäufer am Zeitschriftenvertrieb eine weit erheblichere ist als die des Sortimenters, besonders soweit die populäre Gattung in Frage kommt, die dieser meist links liegen läßt, sei es, daß er sich nicht damit befassen will oder mangels entsprechender Organisation nicht damit befassen kann. Zu einer ernststen Gefahr für das Sortiment wird der Wiederverkäufer erst da, wo er erntet, ohne gesät zu haben.

Schon diese Andeutungen werden genügen, um einerseits die Wichtigkeit der Wiederverkäufer für einen Teil des Verlags, andererseits die Notwendigkeit einer Ordnung der Verhältnisse darzutun, und es ist vielleicht von Interesse, an der Hand der jetzt geltenden Verkaufsbestimmungen der Kreis- und Ortsvereine einmal festzustellen, wie sich diese mit der Frage abfinden. Die nachstehende Tabelle gibt alle Bestimmungen über die Stellung und Behandlung der Wiederverkäufer wieder, also auch diejenigen, die aus der Verkaufsordnung übernommen wurden und zum Teil nur mittelbar auf die Frage Bezug haben.

Badisch - Pfälzischer Buchhändler - Verband.

Bayerischer Buchhändler - Verein.

Gewerbmäßigen Wiederverkäufern darf Rabatt gewährt werden, vorausgesetzt, daß sie sich zur Einhaltung der Verkaufsordnung des Börsenvereins und der Verkaufsbestimmungen des Bayerischen Buchhändlervereins unbedingt schriftlich verpflichten.

Die an den Münchener Mittelschulen eingeführten Lehrbücher dürfen an nichtbuchhändlerische Wiederverkäufer überhaupt nicht geliefert werden, ausgenommen hiervon sind die Leiter von Lehranstalten oder Lehrer von Privatanstalten, die Schulbücher in Partien beziehen; diesen darf für solche Bezüge eine Vermittlungsgebühr, deren Höhe alljährlich vor Beginn des Schuljahres in einer Vereinsversammlung der betreffenden Ortsvereinigungen festgestellt wird, eingeräumt werden, wenn die Abnehmer sich verpflichten, die Bücher an ihre Schüler nur zum Ladenpreise oder unentgeltlich abzugeben.

Vereinigung der Berliner Mitglieder des Börsenvereins.

Buchhändlerverein der Provinz Brandenburg.

Konsumvereine und andere nichtbuchhändlerische Genossenschaften sind nicht als Wiederverkäufer anzusehen, sondern unterliegen den Bestimmungen über das ortsübliche Skonto für Privatkunden.

Verein Dresdner Buchhändler.

Im Verkehr mit gewerbmäßigen Wiederverkäufern ist die Höhe des Rabatts einer Beschränkung nicht unterworfen; der an Wiederverkäufer Liefernde ist jedoch für die Einhaltung der Ladenpreise seitens der Wiederverkäufer verantwortlich.

Konsumvereine, Beamtenvereine und andere nichtbuchhändlerische Genossenschaften sind nicht als Wiederverkäufer zu betrachten.

Elfaß - Lothringischer Buchhändler - Verein.

Nur an Mitglieder des Elfaß-Lothringischen Buchhändler-Vereins wird von Seiten der Verleger-Mitglieder mit vollem Rabatt geliefert — allen übrigen mit Kürzung des Rabatts um mindestens 5%. Ausgenommen hiervon sind Schulbücher. Die Verleger-Mitglieder verpflichten sich überdies, nur an diejenigen Wiederverkäufer in Elfaß-Lothringen zu liefern, welche durch ihre Unterschrift die Verkaufsbestimmungen des Elfaß-Lothringischen Buchhändler-Vereins anerkennen. Lehrer sind nicht als Wiederverkäufer anzusehen, ebensowenig Warenhäuser, soweit sie nicht die Satzungen des Börsenvereins, die Verkaufsbestimmungen der Orts- und Kreisvereine und die Bestimmungen der Restbuchhandels-Ordnung (!Red.) anerkennen haben, ferner Konsumvereine, Bazare und andere nichtbuchhändlerische Genossenschaften. Alle diese unterliegen den Bestimmungen über den Rabatt für Privatkunden.

Verein der Buchhändler in Frankfurt a. M.

An gewerbmäßige Wiederverkäufer ist ein höherer Rabatt zulässig, doch sollte derselbe beim direkten Bezug vom Verlag nicht die Höhe des vollen Buchhändler-Rabatts erreichen.

An alle Wiederverkäufer ist nur unter der Bedingung zu liefern, daß sie ihrerseits die Verkaufsbestimmungen der Vereinsmitglieder einhalten.

Im übrigen bleibt der Verkehr mit Wiederverkäufern besonderer Vereinbarung überlassen.

Konsumvereine sind nicht als Wiederverkäufer anzusehen.

Hamburg - Altonaer Buchhändler - Verein.

Für die Lieferung an Nichtmitglieder gelten die Bestimmungen der Wiederverkäuferliste.*)

*) Der Ausschuß für die Bearbeitung der Wiederverkäuferliste besteht aus drei Mitgliedern, die von der ordentlichen Hauptversammlung auf ein Jahr zu wählen sind. Wiederwahl ist zulässig. Dem Ausschuß muß ein Vorstandsmitglied als Vorsitzender angehören. Bewerbungen zur Aufnahme in die Wiederverkäuferliste sind an den Vorsitzenden des Vereins zu richten.